Satzung Kartfreunde Erkelenz e.V.

§ 1 Name und Sitz

1.1. Der Name des Vereins lautet: Kartfreunde Erkelenz. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „ e.V. “ im Namen

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 41812 Erkelenz, Emmericher Str. 21

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck und Ziele

3.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung, insbesondere des Kartsports

3.2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Organisation und Durchführung eines regemäßigen Trainings- und Übungsbetriebes im Kartsport
- Die Planung, Organisation und Durchführung von Kart – Rennen, Turnieren, Meisterschaften und sonstigen sportlichen Wettbewerben
- Die Teilnahme von Vereinsmitgliedern an Kart – Rennen, Turnieren, Meisterschaften und vergleichbaren sportlichen Veranstaltungen
- Die Förderung des Breiten- und Amateursports im Kartsport
- Die Vermittlung von sportlichen Fähigkeiten sowie von Fairness, Teamgeist und regelkonformen Verhalten im sportlichen Wettbewerb
- Die Zusammenarbeit mit anderen Sportvereinen und Sportverbänden zur Förderung des Kartsports
- Der Erlass von Renn-, Trainings- und Meisterschaftsordnungen einschließlich der Festlegung von Rennklassen, Teilnahmevoraussetzungen, Sicherheitsbestimmungen und sportlichen Regularien.

3.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabeordnung, insbesondere des Kartsports. Der Satzungszweck wird durch die in Ziffer 3.2 genannten Maßnahme verwirklicht.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit und Mittelverwendung

4.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.2. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

4.3.Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4.5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt allen Menschen unabhängig von Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung sowie sexueller Orientierung gleiche Rechte ein. Der Verein vertritt den Grundsatz der Gleichbehandlung und setzt sich für ein respektvolles, diskriminierungsfreies Miteinander sowie religiöse, weltanschauliche und gesellschaftliche Vielfalt ein.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1.Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

5.2.Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

5.3.Die Anmeldung zum Verein erfolgt in Textform (z.B. mittels Aufnahmeantrag, E-Mail oder digitalem Formular).

5.4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung sind Gründe nicht abzugeben. Eine Ablehnung bedeutet in keinem Falle ein Werturteil über den Antragsteller. Der Antragsteller kann gegen die Ablehnung Berufung einlegen, über die von der Hauptversammlung entschieden wird.

5.5. Neue Mitglieder können zunächst als Mitglieder auf Probe aufgenommen werden. Die Probezeit beträgt sechs Monate. Während der Probezeit haben sie kein Stimmrecht und können keine Ämter im Verein übernehmen. Die Probezeit gilt als bestanden, sofern der Vorstand nicht vor Ablauf der Probezeit eine Verlängerung oder Ablehnung in Textform mitteilt. Eine Verlängerung oder Ablehnung kann insbesondere erfolgen bei erheblichen Verstößen gegen die Satzung, die Vereinsordnung oder die sportlichen sowie sicherheitsrelevanten Verhaltensregeln des Vereins, insbesondere bei unsportlichem oder gefährdendem Verhalten im Trainings-, Renn- oder Veranstaltungsbetrieb.
Der Vorstand kann die Probezeit durch Beschluss vor Ablauf der Probezeit einmalig verlängern oder die Aufnahme als ordentliches Mitglied ablehnen.
Nach erfolgreichem Ablauf der Probezeit erwerben die Mitglieder automatisch alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

5.6. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung des Vereins und Bezahlung des Mitgliedsbeitrages. Rechte und Leistungen können erst danach in Anspruch genommen werden.

5.7. Der Verein unterscheidet zwischen aktiven und passiven Mitgliedern. Passive Mitglieder fördern den Vereinszweck ideell und finanziell, nehmen jedoch grundsätzlich nicht am Trainings-, Renn- und Veranstaltungsbetrieb teil. Im Übrigen besitzen sie die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder, sofern diese Satzung oder eine Vereinsordnung nichts Abweichendes bestimmt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligem Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein

6.1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monaten zulässig.

6.2. Eine Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstands beendet werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung in Textform eine Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

6.3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei erheblichen Verstößen gegen die Satzung, die Vereinsordnung oder die sportlichen sowie sicherheitsrelevanten Verhaltensregeln des Vereins, insbesondere bei unsportlichem oder gefährdendem Verhalten im Trainings-, Renn- oder Veranstaltungsbetrieb, sowie bei vereinsschädigendem Verhalten. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder persönlich zu den Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

§ 7 Rechte und Pflichten

7.1.Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

7.2.Von den Mitgliedern wird insbesondere erwartet, dass sie sich bei Sportveranstaltungen und im Straßenverkehr vorbildlich verhalten.

7.3.Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

7.4.Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

7.5.Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte.

7.6.Jedes volljähriges Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

8.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9 Organe

9.1.Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden

10.1. Der Verein wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten.

10.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

10.3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

10.4. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

10.5. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

10.6. Die Wiederwahl ist zulässig

10.7. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

10.8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

10.9. Zur Unterstützung des Vorstands können durch die Mitgliederversammlung weitere Funktionsträger bestellt werden, insbesondere ein Kassenwart.
Die Bestellung erfolgt durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung. Funktionsträger sind nicht Organe des Vereins und nicht vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB.

§ 11 Mitgliederversammlung

11.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Festsetzung von Beiträgen sowie deren Fälligkeiten
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen

11.2. Im letzten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

11.3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.

11.4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand an alle Mitglieder. Die Einladung erfolgt per E-Mail. Jedes Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, seine gültige E-Mailadresse beim Vorstand aktuell zu halten und Diesem Änderungen zeitnah mitzuteilen.

11.5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

11.6. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

11.7. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

11.8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

11.9. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

11.10. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

11.11. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

11.12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

12.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

12.2. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Motorsport Verband oder einen anderen gemeinnützigen Verein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 13 Inkraftsetzung der Satzung

Die Satzung tritt nach Eintragung ins Vereinsregister und durch den Versammlungsbeschluss in Kraft.

Erkelenz, der 30.07.2026

Nr.	Vor- und Nachname	Anschrift	Unterschrift
1	Dennis Uerlings	Eburonenstr. 32; 41812 Erkelenz	
2	Jörg Kuckertz	Emmericher Str. 21 in 41812 Erkelenz	J. Kuckertz
3	Hans-Jürgen Könen	52441 Linnich Billonstr. 4	
4	Kevin Fechner	Rather Str. 32, 41844 Wegberg	
5	Denise Schreiber	Im Grund 19, 41372 Niederkrüchten	
6	Maike Rettinger	Prof.-Schröder Str. 60, 52511 Geilenkirchen	
7	Natalie Weiand	Wattmannstr. 17, 41564 Kaarst	N. Weiand